



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der
anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur
Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

(BT-Drucksache 19/27670 vom 17.03.2021)

Berlin, 08.04.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzentwurfs.....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen.....	3
I. Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe, § 59c BRAO-E	3
II. Zulassung, § 59f BRAO-E	5
III. Berufshaftpflichtversicherung, § 59n BRAO-E	5

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) und der Patentanwaltsordnung (PAO) vor. Ziel der Neuregelung ist es, der Anwaltschaft und den Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern.

Die Bundesärztekammer begrüßt die durch den Gesetzentwurf entstehende Option der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Rechtsanwälten außerordentlich, da das ärztliche Berufsrecht solche Kooperationen schon jetzt ermöglicht. Sie hält es aber für erforderlich, dass nicht nur in der Begründung zum Gesetzentwurf, sondern bereits im Gesetzestext klargestellt wird, dass ein interprofessioneller Zusammenschluss nur zulässig ist, wenn alle Berufsrechte der beteiligten Professionen, also z.B. sowohl das anwaltliche als auch ärztliche Berufsrecht, gewahrt werden. Es wäre auch sinnvoll, wenn die zuständige Landesärztekammer vor der Zulassung der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft formal angehört würde.

2. Stellungnahme im Einzelnen

I. Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe, § 59c BRAO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Gesetzentwurf sieht in § 59c BRAO-E vor, dass insbesondere Rechtsanwälte, aber auch Steuerberater sich mit Angehörigen partnerschaftsfähiger Berufe i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG und damit u.a. auch mit Ärztinnen und Ärzten zu einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft zusammenschließen können. Dementsprechend kann der Unternehmensgegenstand einer solchen Gesellschaft auch die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs umfassen.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer begrüßt diese neue Option der interprofessionellen Zusammenarbeit außerordentlich, denn das ärztliche Berufsrecht ermöglicht solche Kooperationen schon jetzt. Dementsprechend bestimmt § 23c MBO-Ä, dass Ärztinnen und Ärzte u.a. mit Angehörigen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in allen Rechtsformen zusammenarbeiten können, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben. Denkbar ist z. B. die Kooperation in arzt haftungsrechtlichen Fragestellungen. Die Einschränkung, die das ärztliche Berufsrecht vorsieht, dient - jedenfalls teilweise - der satzungsrechtlichen Umsetzung landesgesetzlicher Vorgaben. So bestimmt bspw. § 29 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 des schleswig-holsteinischen Heilberufekammergesetzes, dass die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts voraussetzt, dass Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist und sich Ärztinnen und Ärzte in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften daher auf eine gutachterliche oder beratende Tätigkeit beschränken müssen.

In der Begründung zu § 59c Abs. 2 BRAO-E (S. 180 des Gesetzentwurfs) wird angegeben, dass „Einschränkungen der Ausübung der nichtanwaltlichen Berufe in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft durch das jeweilige Berufsrecht möglich bleiben.“ Die Bundesärztekammer hält es aus Gründen der Transparenz für die Rechtsanwender allerdings für sachgerecht, eine entsprechende Klarstellung bereits in den Gesetzestext aufzunehmen und unterbreitet dazu unter C. einen entsprechenden Vorschlag.

Die Bundesärztekammer weist ferner darauf hin, dass zu den partnerschaftsfähigen Berufen nach § 1 Abs. 2 PartGG explizit auch Heilpraktiker gehören. Es scheint bisher nicht berücksichtigt worden zu sein, dass die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis keine staatlich geregelte Ausbildung erfordert und Heilpraktiker somit nicht der Schweigepflicht unterliegen (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Zwar hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dargelegt, warum sie den Vorschlag des Bundesrates ablehnt, den Kreis der in § 59c Abs. 1 BRAO-E für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorgesehenen sozietätsfähigen Berufe zu ändern (BT-Drs. 19/27670, S. 353). Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht vor dem Hintergrund des § 59q Abs. 3 BRAO-E, der bei interdisziplinären Bürogemeinschaften „eine Trennung der Arbeitssphären und EDV-Zugriffsrechte [verlangt], um die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht abzusichern“ (BT-Drs. 19/27670, S. 200). Gleichzeitig sollen aber Berufsausübungsgesellschaften mit Berufsangehörigen zugelassen werden, die keiner gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen. Unter diesem Aspekt wird die Position des Bundesrates von der Bundesärztekammer unterstützt.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Einfügung einer Ergänzung in § 59c Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2:

§ 59c

Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

- (1) Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b ist Rechtsanwälten auch gestattet [...]
4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen Freien Beruf im Sinne des § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass **das Berufsrecht des anderen Berufs eine solche Verbindung ausschließt oder einschränkt**, die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann; eine Verbindung kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 zur Versagung der Zulassung führen würde.
- (2) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs treten, **soweit dies das Berufsrecht des nichtanwaltlichen Berufs zulässt.**

II. Zulassung, § 59f BRAO-E

A) Beabsichtigte Neuordnung

Interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften bedürfen nach § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO-E der Zulassung.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Um sicherzustellen, dass in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft Einschränkungen der Ausübung der nichtanwaltlichen Berufe durch das jeweilige Berufsrecht beachtet werden, hält es die Bundesärztekammer für sachgerecht, dass vor der Entscheidung über die Zulassung diejenige Kammer angehört wird, der die Person angehört, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen anderen Freien Beruf ausübt. Im Zuge des Anhörungsverfahrens kann die angehörte Kammer prüfen, ob auch ein hinreichender Haftpflichtversicherungsschutz nach dem Berufsrecht für Angehörige des nichtanwaltlichen Berufs besteht. Es wird daher eine Ergänzung der Norm vorgeschlagen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Ergänzung eines Absatzes 1a in § 59f BRAO-E:

§ 59f Zulassung

(1) [...]

(1a) *Vor der Entscheidung über die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59c ist diejenige Kammer anzuhören, der die Person angehört, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen anderen Freien Beruf ausübt.*

III. Berufshaftpflichtversicherung, § 59n BRAO-E

A) Beabsichtigte Neuordnung

In der Begründung zu § 59n Abs. 2 BRAO-E (S. 197 des Gesetzentwurfs) wird angegeben, dass, soweit die interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft auch auf den Berufsfeldern derjenigen Berufsangehörigen tätig wird, die keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sind, sich eine etwaige Versicherungspflicht nach deren jeweiligem Berufsrecht richtet.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer hält es aus Gründen der Transparenz für die Rechtsanwender auch insofern für sachgerecht, eine entsprechende Klarstellung bereits im Gesetzestext aufzunehmen und unterbreitet nachfolgend einen entsprechenden Vorschlag.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Ergänzung eines Absatzes 2a in § 59n BRAO-E:

§ 59n
Berufshaftpflichtversicherung

[...]

- (2a)** *Bei Berufsausübungsgesellschaften nach § 59c, die auch auf Berufsfeldern derjenigen Berufsangehörigen tätig werden, die keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sind, müssen zusätzlich die Anforderungen des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufsrechts erfüllt werden.*